

BEKANNTMACHUNG

a) Änderung des Geltungsbereiches

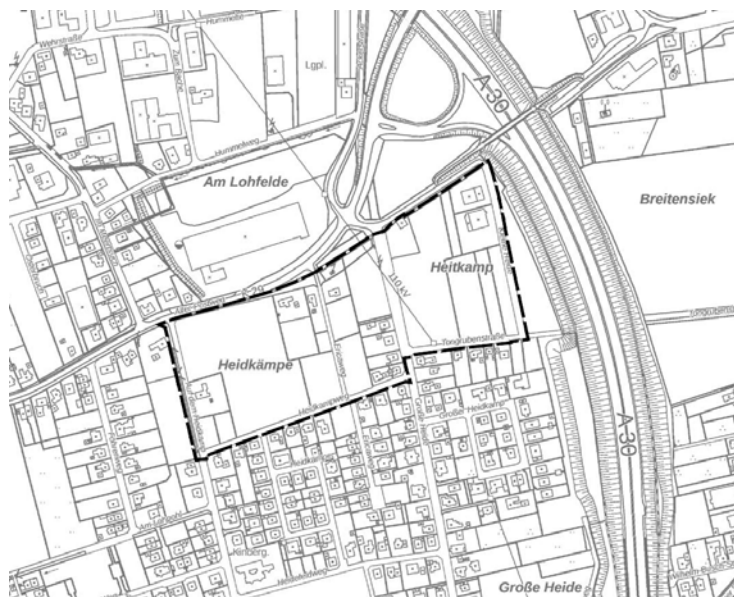
b) Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Bau- gesetzbuch (BauGB) zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen – Nordöstliche Heidkämpe – Öffentliche Auslegung -

a)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Änderung des Geltungsbereiches zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes wie folgt beschlossen:

„Die Flurstücke 483, 484 und 528 der Flur 10 aus der Gemarkung Eidinghausen sind nicht mehr Teil der städtebaulichen Konzeption. Der Geltungsbereich umfasst diese Flurstücke im Norden nicht mehr.“

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes ist dem nachfolgenden Lageplan zu entnehmen.



Lageplan Geltungsbereich 54. Änderung des FNP, Grundlage DGK

b)

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 27.05.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Ziel der Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine gemeinverträgliche Verdichtung der landwirtschaftlich genutzten Fläche im städtischen Raum herbeizuführen. Dazu soll die Fläche der Landwirtschaft zur Verortung eines Feuerwehrhauses teilweise als „Fläche für Gemeinbedarf“ sowie zur Schaffung von Wohnraum und der Ansiedlung von nicht wesentlich störendem Gewerbe entsprechend als „Wohngebiet“ und „Mischgebiet“ geändert werden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 09.02.2023 die Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3

Abs. 2 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung) wie folgt beschlossen:

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen und deren Abwägung gemäß der Anlage 1 zur Druckvorlage beschlossen.“

Dem Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung wird zugestimmt. Es wird beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen und den Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplans öffentlich auszulegen.

Der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht werden gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom

09.05.2023 bis einschließlich 12.06.2023

bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 8 (Nebengebäude im Innenhof von Schwarzer Weg 6) während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

In dieser Zeit besteht auch die Möglichkeit, einen Termin zur Einsichtnahme telefonisch unter 05731/14-2128 zu vereinbaren.

Ferner kann der Entwurf der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen www.badoeynhausen.de eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB während der Auslegungsfrist Stellungnahmen abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Verfahren 54. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im Rahmen der Durchführung der Beteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes **liegen folgende umweltbezogenen Stellungnahmen vor**, die öffentlich mit ausgelegt werden:

- Kreis Minden-Lübbecke, 54. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen, Stellungnahme zur Flächennutzungsplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.08.2021
- Kreis Minden-Lübbecke, Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 124 „Nordöstliche Heidkämpe“ der Stadt Bad Oeynhausen, Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 06.08.2021

Folgende Arten umweltbezogener Informationen unterteilt nach Schutzgütern sind verfügbar:

Schutzgut	54. Änderung FNP
Mensch / Gesundheit	Umweltbericht 3.3, S. 11, 3.3.1, S. 11-12, 3.3.2, S. 12 Angaben zu Immissionen <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustands Angaben zu Erholung <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung
Tiere	Umweltbericht 3.4, S. 12 Angaben zu artenschutzrechtlichen Aspekten (im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 124)
Pflanzen	Umweltbericht 3.5, S. 12-14 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustands
Fläche	Umweltbericht 3.6, S. 14-15 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
Boden	Umweltbericht 3.7, S. 15-17 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes
Wasser	Umweltbericht 3.8, S. 17, 3.8.1, S. 17-18, 3.8.2, S. 18 Angaben zu Teilschutzgut Grundwasser <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustands Angaben zu Teilschutzgut Oberflächengewässer <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustands
Klima /Luft	Umweltbericht 3.9, S. 18-20, 3.9.1, S. 20 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

	<ul style="list-style-type: none"> • Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels
Landschaft	Umweltbericht 3.10, S. 20-24 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme • Prognose der Entwicklung des Umweltzustands
Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	Begründung 7.4, S. 16 Hinweis zu <ul style="list-style-type: none"> • Möglichen Bodendenkmälern Umweltbericht 3.11, S. 24-25 Angaben zu <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme
Biologische Vielfalt / Wechselwirkungen	Umweltbericht 3.12, S. 25-27 Angaben zu Biologische Vielfalt <ul style="list-style-type: none"> • Bestandsaufnahme Angaben zu Wechselwirkungen <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenfassung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bad Oeynhausen vom 09.02.2023 zur Änderung des Geltungsbereiches sowie der Offenlage und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange des Entwurfes zur 54. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, 481), wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung vom 09.02.2023 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Oeynhausen, den 18.04.2023

Stadt Bad Oeynhausen
Der Bürgermeister

(Lars Bökenkröger)